

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7. Dezember 2016  
GZ. BMF-310205/0247-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10608/J vom 13. Oktober 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltung kann zu konkreten Sachverhalten einzelner Steuerpflichtiger keine Beurteilung abgegeben werden.

Zu 2. und 4.:

Hinsichtlich der generellen Behandlung von Gemeindeverbänden darf auch auf die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 13. Oktober 2016 (XXV.GP) 10609/J verwiesen werden. Ein Gemeindeverband erbringt gegenüber den Gemeinden, die Aufgaben an den Gemeindeverband übertragen haben, sodass sie dadurch zu originären Aufgaben des Verbandes wurden, durch die Erfüllung dieser Aufgaben grundsätzlich keine umsatzsteuerbaren und somit auch keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.

Erbringt der Gemeindeverband entgeltliche Leistungen an Dritte, sind diese Umsätze – genau wie wenn die Gemeinde diese Leistung an Dritte erbringen würde – nur steuerpflichtig, wenn diese Tätigkeiten des Gemeindeverbandes einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach § 2

Abs. 3 UStG begründen (z.B. Abfall- oder Abwasserentsorgung). Bezieht ein Gemeindeverband für diese Tätigkeiten Leistungen steht hierfür ein Vorsteuerabzug zu.

Zu 3.:

Die Rahmenbedingungen für die Gründung von Gemeindeverbänden und die Übertragung von Aufgaben auf diesen richten sich nach den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben (siehe insbesondere Art. 116a B-VG und die darauf beruhenden Landesgesetze).

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

